

Grundsteuerfestsetzung der Grundsteuer A und B 2020 durch Öffentliche Bekanntmachung

1. Steuerfestsetzung nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG)

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr in derselben Höhe wie für das Jahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Steuerfestsetzung nach § 42 Grundsteuergesetz (Ersatzbemessung)

Die Festsetzung der Grundsteuer nach § 27 Abs. 3 GrStG gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben gem. § 44 Abs. 3 GrStG in den Fällen der Ersatzbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grundsteuer B jährlich eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (z. B. durch Modernisierung, An-/Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW bzw. Carports etc.), so ist durch die Steuerbürger bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund, Reichenbacher Straße 173 sowie in der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland, Markt 6, Zimmer 202 erhältlich. Die Formulare sind ausgefüllt bis spätestens zum 28.02.2020 einzureichen.

Sollten seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn sie dies im Formblatt „Grundsteuerinformation ohne Veränderungen“ mitteilen. Die Grundsteuer ist dann, wie im Jahr 2019, unverändert zu zahlen.

3. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer A und B für 2020 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf das Bankkonto der Gemeinde Heinsdorfergrund bei der

Sparkasse Vogtland
IBAN: DE 79-8705-8000-3812-0079-90
BIC: WELADED1PLX

zu überweisen oder einzuzahlen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland oder bei der Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund, 08468 Heinsdorfergrund OT Oberheinsdorf, Reichenbacher Straße 173 erhoben werden. In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam unter der De-Mail-Adresse stadt@reichenbach-vogtland.de-mail.de mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet damit nicht von der fristgemäßen Zahlung.

Heinsdorfergrund, den 03.01.2020

Marion Dick
Bürgermeisterin